

## **Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungs- gesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung)**

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) stellt dem Grossen Rat folgenden Antrag:

1. Art. 7a Abs. 2 EG StPO soll lauten:

<sup>2</sup>Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch. Der Grosse Rat kann die Standeskommission zur Erteilung solcher Aufträge verpflichten; die Standeskommission berichtet in diesem Fall dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

2. In Art. 5a JStPO ist ein Abs. 3 einzufügen:

<sup>3</sup>Hat die Fachkommission einen Abklärungsauftrag ausgeführt, zu welchem die Standeskommission durch den Grossen Rat verpflichtet wurde, erstattet die Standeskommission dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form Bericht, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

### *Begründung*

Die von der Standeskommission vorgeschlagene Formulierung, dass dem Grossen Rat «in geeigneter Weise» Bericht zu erstatten ist, ist der ReKo zu offen. Wenn es die Umstände erlauben, sollte die Standeskommission dem Grossen Rat den Bericht der Fachkommission zur Verfügung stellen. Dass dieser mit Bezug auf Beteiligte an Strafverfahren anonymisiert werden muss, ist für die ReKo eine Selbstverständlichkeit. Sie anerkennt aber auch, dass es Fälle gibt, in denen der Bericht auch in anonymisierter Form nicht einfach an den Grossen Rat geschickt werden sollte. Sind etwa Abklärungen in einem laufenden Verfahren vorzunehmen, von dem man aufgrund einer Unfallberichterstattung in den Medien bereits weiss, nützt eine Anonymisierung oftmals nicht viel. Trotzdem kann ein hohes ermittlungstaktisches Interesse bestehen, dass über den Stand und den Ablauf in einem Verfahren absolut nichts an die Öffentlichkeit dringt, da ansonsten ein Scheitern des Strafverfahrens droht. In solchen Fällen ist die Zustellung des anonymisierten Berichts der Fachkommission an den Grossen Rat regelmässig nicht das richtige Mittel der Berichterstattung. Hinzu kommt, dass auch bei einer Weitergabe des anonymisierten Berichts der Fachkommission in weniger heiklen Fällen aus Datenschutzgründen praktisch immer eine Berichterstattung und Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen wäre. Dies kratzt sich mit dem Gebot, dass Verhandlungen im Grossen Rat grundsätzlich öffentlich sein müssen.

Die ReKo empfiehlt daher, den Vorschlag der Standeskommission mit dem Beispiel der Übermittlung des Berichts der Fachkommission in anonymisierter Form zu ergänzen. Damit erhält die bewusst gewählte offene Formulierung der Berichterstattung «in geeigneter Weise» mehr Kontur und Griffigkeit.

Für den Jugendstrafbereich sollten hinsichtlich der Beauftragung der Fachkommission und der Berichterstattung die gleichen Regeln wie im Erwachsenenstrafprozess gelten. Hierzu ist in Art. 5a JStPO ein Abs. 3 einzufügen.